

## Corporate Governance

### Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Die Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance) der CAMERIT AG basieren im Wesentlichen auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 sowie vom 27. Juni 2022, dem deutschen Aktienrecht, dem Kapitalmarktrecht und dem Wertpapiergesetz sowie der eigenen Satzung.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG haben am 16. Februar 2022 die Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2020**") abgegeben. Am 27. Juni 2022 wurden im Bundesanzeiger die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ("**Kodex-Kommission**") in der Fassung vom 28. April 2022 bekanntgemacht ("**DCGK 2022**"), die der Aufsichtsrat mit seiner letzten Entsprechenserklärung vom 19. Januar 2023 beschlossen hat. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich, soweit sie vergangenheitsbezogen ist, auf die Empfehlungen des DCGK 2020 und, soweit sie gegenwarts- und zukunftsbezogen ist, auf die Empfehlungen des DCGK 2022.

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG verfolgen das primäre Ziel, im Interesse der Aktionäre eine Werterhaltung zu gewährleisten. Der Austausch mit den verschiedenen Dienstleistern und insbesondere der persönliche Kontakt zu den Aktionären im Rahmen der Hauptversammlung dienen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zur Umsetzung ihrer Ziele.

### Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der CAMERIT AG nehmen im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten („golden shares“) sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Jeder Aktionär ist berechtigt, – sofern er sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen kann - an der mindestens einmal jährlich einberufenen Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Darüber hinaus können die Aktionäre die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Die Einberufung sowie die für die Hauptversammlung verlangten Informationen und Dokumente, einschließlich der Tagesordnung und des Geschäftsberichts, werden entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite (<https://www.camerit.de/investor-relations/hauptversammlungen>) zugänglich gemacht.

Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, ermöglicht die Gesellschaft, ihre Stimmrechte durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Der Vorstand stellt in diesem Falle die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sicher.

### **Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und verfolgen das gemeinsame Ziel das Unternehmen langfristig stabil zu halten. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und deren Umsetzung, die Geschäftsentwicklung, das Risikomanagement und die Compliance mit dem Aufsichtsrat regelmäßig ab. Sämtliche Informations- und Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Aufsichtsrat stellt die Mitglieder des Vorstands zusammen und entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand besteht. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat, ob es einen Vorstandsvorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden soll. Derzeit besteht der Vorstand der CAMERIT AG jedoch nur aus einem Mitglied.

Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet, ob der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen darf. Im maßgeblichen Zeitraum hat der Aufsichtsrat jeweils zunächst ohne den Vorstand getagt, ihn im Lauf der Aufsichtsratssitzungen dann dazu gebeten.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Ferner hat er eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält.

Die CAMERIT AG arbeitet seit der letzten Emission eines HNC Fonds im Jahre 2013 mit einem reduzierten Geschäftsbetrieb, weshalb die CAMERIT AG schon seit dem 1. Januar 2015 nur noch von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Vorstand ist seit dem 15. Dezember 2020 Herr Stefan Trumpp.

Der Aufsichtsrat der CAMERIT AG besteht aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Herr Dr. Marcus Simon, seine Stellvertreterin Frau Daja H. Böhlhoff. Weiteres Mitglied des Aufsichtsrats ist Frau Petra Piorreck.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung und ist in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Beschlüsse werden regelmäßig in physischen Sitzungen getroffen und nur bei Entscheidungen, die mit großer Eile getroffen werden müssen, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen. Beschlussanträge werden den Teilnehmern in der Regel vor jeder Sitzung schriftlich mitgeteilt.

In seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung erläutert der Aufsichtsrat jährlich die Erledigung seiner Aufgaben. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (FISG) hat die Gesellschaft Ende 2021 einen Prüfungsausschuss gebildet. Dieser Ausschuss überwacht die Arbeit des Wirtschaftsprüfers und des Vorstands im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten und wurde als Folge des Wirecard-Skandals gesetzlich implementiert. In unserer Gesellschaft leitet aufgrund ihrer umfassenden Sachkenntnis als Steuerberaterin Frau Petra Piorreck diesen Ausschuss. Herr Dr. Simon ist ihr Stellvertreter, der ebenfalls über langjährige Erfahrungen im Bereich der Bilanzierung und Jahresabschlusserstellung verfügt. Frau Böhlhoff ist ebenfalls Mitglied des Ausschusses. Weitere Ausschüsse wurden nicht gebildet.

Die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand ist sehr eng und vertrauensvoll, so treffen sich insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand regelmäßig, um aktuelle Fragen zu erörtern. Darüber hinaus informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 folgende konkrete Zielsetzungen für die künftige Besetzung des Aufsichtsrats festgelegt:

„Der Aufsichtsrat soll sich bei künftigen Vorschlägen für die Wahlen zum Aufsichtsrat gem. § 124 Abs. 3 AktG vornehmlich von folgenden Kriterien leiten lassen:

- Unabdingbare Voraussetzung für jeden zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten ist die fachliche Qualifikation und Erfahrung, die den Kandidaten befähigt, die Geschäfte des Unternehmens nachzuvollziehen, zu analysieren und zu bewerten und die hierzu vorgelegten Berichte, Informationen und Erläuterungen verständlich zu würdigen.
- Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats soll über die in § 100 Abs. 5 AktG beschriebene Sachkunde verfügen (Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung).
- Aufsichtsratsmitglieder sollen im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Vielfalt (Diversity) und Internationalität der Kandidaten sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden.
- Ein Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als für die Dauer von zwei vollen gesetzlichen Amtsperioden (insgesamt rund zehn Jahre) angehören.
- Die Wahlvorschläge sollen das Ziel einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat in Höhe von mindestens 30% berücksichtigen.“

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat durch Beschluss vom 25. September 2015 die Zahl der seiner Einschätzung nach angemessener Mindestanzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder auf "ein Mitglied" festgelegt. Angesichts eines nur dreiköpfigen Aufsichtsrats könnte eine höhere Anzahl die Schwierigkeiten bei Neubesetzungen weiter verschärfen. Hiernach sind als unabhängig anzusehen Aufsichtsratsmitglieder, die nicht in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft, ihren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt zu begründen vermöchte. Derzeit werden die Aufsichtsratsmitglieder Frau Daja H. Böhlhoff und Frau Petra Piorreck als unabhängig angesehen.

Ergänzend zu den vorstehenden Zielvorgaben hat der Aufsichtsrat für das Gesamtgremium am 25. März 2019 ein Kompetenzprofil gemäß Ziff. 5.4.1 DCGK erstellt, welches neben den bisherigen Zielvorgaben auch noch insbesondere folgende Anforderungen umfasst:

- Kontinuität des Gremiums
- Vertretung der Eigentümerstruktur
- Kenntnisse im Bereich Recht
- Branchenkenntnisse bezüglich geschlossener Sachwerte Fonds
- Erfahrung mit Schiffsfonds
- Immobilienkenntnisse

- zeitliche Verfügbarkeit
- Erfahrungen im erfolgreichen Führen von börsennotierten Unternehmen

Die Umsetzung dieser Zielsetzung und die Ausfüllung dieses Kompetenzprofils findet unmittelbar bei jeder folgenden Aufsichtsratswahl statt.

Der Vorstand hat am 22. September 2015 folgende Zielgröße gemäß § 76 Abs. 4 AktG festgelegt: Frauenanteil unterhalb Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde bislang nicht erreicht, da die Gesellschaft außer dem Vorstand über keinen weiteren Mitarbeiter verfügt und die Quotenvorgaben daher unerreichbar geworden sind.

Der Aufsichtsrat hat am 25. September 2015 gem. § 111 Abs. 5 AktG – neben der oben genannten Zielgröße für den Aufsichtsrat – folgende Zielgröße für die Besetzung des Vorstands festgelegt: Frauenanteile im Vorstand 30 Prozent. Diese Zielsetzung wurde nicht erreicht: Im gesamten Geschäftsjahr 2021 besteht der Vorstand nur aus einem männlichen Vorstandsmitglied.

Unter [www.camerit.de/investor-relations/corporate-governance](http://www.camerit.de/investor-relations/corporate-governance) sind das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87 a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 10. November 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 10. November 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

### **Integrität - Vermeidung von Interessenskonflikten**

Ein wesentlicher Aspekt der Unternehmensführung ist die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex dem Unternehmensinteresse und damit den Aktionären, seinen Arbeitnehmern und sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) verpflichtet. Auch Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten ungerechtfertigte Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Vor diesem Hintergrund sind der Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat zu melden. In der Folge ist der Aufsichtsrat verpflichtet, etwaige Interessenkonflikte in seinem Bericht an die Hauptversammlung offenzulegen.

Weitere, vom Vorstand und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommene Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen bestehen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht.

### **Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nach Art. 19 MAR (Market Abuse Regulation EU, Marktmissbrauchsverordnung (EU) 596/2014) gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von

Aktien der CAMERIT AG oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem Mitglied und ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte die Summe von 5.000 Euro erreicht oder übersteigt. Sämtliche Geschäfte werden im Bereich Investor Relations unter Basisinformationen / Eigengeschäfte auf <https://www.camerit.de/basisinformationen> veröffentlicht.

### **Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den Anforderungen des deutschen HGB. Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer erfolgt die Vorlage an den Aufsichtsrat zur Feststellung.

Gemäß Absprache mit dem Abschlussprüfer, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats über Ausschlussbeziehungswise Befreiungsgründe, die während der Prüfung auftreten, umgehend informiert. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Lagebericht teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.

### **Transparenz**

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft nach Veröffentlichung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der CAMERIT AG für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung F.1 DCGK 2020 in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite [www.camerit.de](http://www.camerit.de) publiziert.

Jahresabschluss und Lagebericht der CAMERIT AG werden spätestens bis zum 30. April nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht. Während des Geschäftsjahres werden Anteilseigner und Dritte zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht unterrichtet.

Als stets aktuelle Veröffentlichungsplattform nutzt die CAMERIT AG auch das Internet. Die Unternehmenswebseite bietet einen Überblick aller relevanten IR-Termine sowie der wesentlichen Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Informationen wie der Geschäftsbericht, der Halbjahresfinanzbericht sowie die Unterlagen zu Hauptversammlungen stehen zum Download bereit. Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die CAMERIT AG in Ad-hoc Mitteilungen über nicht öffentlich bekannte Umstände, die geeignet sind, im Falle ihres Bekanntwerdens den Börsenkurs der CAMERIT AG zu beeinflussen.

Im Folgenden wird die Entsprechenserklärung, wie sie der Aufsichtsrat am 19.01.2023 beschlossen hat und wie sie veröffentlicht wurde, wortgetreu wiedergegeben:

## Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG (nachfolgend auch "**Gesellschaft**") geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG haben am 16. Februar 2022 die letzte Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("**DCGK 2020**") abgegeben. Am 27. Juni 2022 wurden im Bundesanzeiger die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ("**Kodex-Kommission**") in der Fassung vom 28. April 2022 bekanntgemacht ("**DCGK 2022**"). Die nachfolgende Erklärung bezieht sich, soweit sie vergangenheitsbezogen ist, auf die Empfehlungen des DCGK 2020 und, soweit sie gegenwarts- und zukunftsbezogen ist, auf die Empfehlungen des DCGK 2022.

Die CAMERIT AG hat in dem Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16. Februar 2022 den Empfehlungen der Kodex-Kommission mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprochen und wird ihnen zukünftig mit den nachfolgend beschriebenen Ausnahmen entsprechen:

**A.1 DCGK 2020, A.2 DCGK 2022:** Gemäß der Empfehlung A.1 DCGK 2020/A.2 DCGK 2022 soll der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Neben dem Alleinvorstand war im maßgeblichen Zeitraum kein weiterer Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt. Neueinstellungen wurden nicht vorgenommen und sind für die Zukunft nicht geplant. Sollten in der Zukunft Führungspositionen neu besetzt werden, würde der Vorstand auf Diversität achten.

**A.2 DCGK 2020, A.4 DCGK 2022:** Gemäß der Empfehlung A.2 DCGK 2020 soll der Vorstand für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Gemäß der Empfehlung A.2 DCGK 2020/A.4 DCGK 2022 soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben aufgrund des auf eine Person (nur der Vorstand) abgesunkenen Personalstands der Gesellschaft und angesichts der mit der Errichtung von solchen Systemen verbundenen erheblichen Kosten auf die Einführung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender Maßnahmen verzichtet. Es ist beabsichtigt, diese Praxis auch in der Zukunft beizubehalten, es sei denn, dass sich der Umfang der Geschäftstätigkeit oder die Anzahl der Mitarbeiter wesentlich ändern sollte.

**B.1 DCGK 2020, B.1 DCGK 2022:** Gemäß der Empfehlung B.1 DCGK 2020/B.1 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität achten.

Bei der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer Person, so dass zwangsläufig keine Diversität besteht. Bei der Besetzung des Vorstandspostens im Jahr 2020 hat der Aufsichtsrat nach geeigneten Kandidaten unabhängig von Geschlecht und Herkunft Ausschau gehalten. Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich

bestrebt, bei der zukünftigen Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität zu achten.

**B. 2 DCGK 2020,  
B.2 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung B.2 DCGK 2020/B.2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Eine derartige langfristige Nachfolgeplanung bestand bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Zeitraum nicht und ist auch für die nahe Zukunft nicht geplant. Hintergrund ist die Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG als Folge der Veräußerung nahezu aller wesentlichen Vermögensgegenstände der Gesellschaft an die NORDCAPITAL-Gruppe befindet. In dieser Phase ist eine langfristige Nachfolgeplanung aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll. Vor diesem Hintergrund wurde die Bestellung des derzeitigen Alleinvorstands zunächst lediglich bis zum 31. Dezember 2022 und zwischenzeitlich bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Dementsprechend wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche langfristige Nachfolgeplanung auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben werden.

**B.5 DCGK 2020,  
B.5 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung B.5 DCGK 2020/B.5 DCGK 2022 soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist bei der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

**C.1 Satz 1 und  
Satz 2 DCGK  
2020,  
C.1 Satz 1 bis  
Satz 4 DCGK  
2022:**

Gemäß der Empfehlung C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2020/C.1 Satz 1 und Satz 2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Nach der Empfehlung C.1 Satz 3 DCGK 2022 soll das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise in für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Nach der Empfehlung C.1 Satz 4 DCGK 2022 soll der Stand der Umsetzung in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden.

Der Empfehlung zur Benennung konkreter Ziele und zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils ist der Aufsichtsrat mit Beschlüssen vom 23. März 2011 und 25. September 2015 und 25. März 2019 grundsätzlich nachgekommen; die Zielvorgaben werden seither im jeweiligen Corporate Governance Bericht wiedergegeben. Die Zielvorgaben sollen unter anderem Vielfalt (Diversität) und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigen. Feste Quoten oder zahlenmäßige Untergrenzen hierzu enthielten und enthalten die beschlossenen Zielvorgaben nicht und es bestehen keine Bestrebungen, dies zu ändern.

Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Umsetzung der konkreten Ziele durch Entscheidungen im Einzelfall anzustreben. Der Aufsichtsrat setzt sich aus den Berufsgruppen Steuerberatung, Jura und Finanzdienstleistungen zusammen, die Offenlegung in Form einer Qualifikationsmatrix ist nicht geplant.

**C.2 DCGK 2020,  
C.2 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung C.2 DCGK 2020/C.2 DCGK 2022 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Eine formale Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist bei der CAMERIT AG im maßgeblichen Berichtszeitraum nicht festgelegt worden und soll auch in der Zukunft nicht festgelegt werden. Der Aufsichtsrat hält es für sachgerecht, die Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern im Einzelfall und nicht anhand einer festen Altersgrenze zu bestimmen. Aus dem gleichen Grund wurde in der Vergangenheit und wird zukünftig eine solche Altersgrenze auch in der Erklärung zur Unternehmensführung nicht angegeben.

**D.1 DCGK 2020,  
D.1 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung D.1 DCGK 2020/D.1 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Für den Aufsichtsrat bestand im maßgeblichen Zeitraum eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat erachtet diese allerdings als Teil der vertraulichen Binnenorganisation des Gremiums und hat diese daher bislang nicht auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht und beabsichtigt, dies auch zukünftig nicht zu tun.

**D.2 DCGK 2020,  
D.2 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung D.2 DCGK 2020/D.2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Auf die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig verzichtet werden. Dementsprechend erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch zukünftig keine diesbezügliche Nennung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

**D.5 DCGK 2020,  
D.4 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung D.5 DCGK 2020/D.4 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Auf die Bildung von Ausschüssen wurde aufgrund des Geschäftsumfangs der Gesellschaft im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit verzichtet und soll auch zukünftig – mit Ausnahme des obligatorischen Prüfungsausschusses – verzichtet werden.



**D.7 DCGK 2020,  
D.6 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung D.7 DCGK 2020/D.6 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

Im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit hat der Aufsichtsrat regelmäßig in den Präsenzsitzungen zunächst ohne den Vorstand getagt, der dann zum Ende der Sitzung hinzugebeten wurde. Diese Praxis soll für die Zukunft beibehalten werden.

**D.13 Satz 2  
DCGK 2020,  
D.12 Satz 2  
DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung D.13 Satz 2 DCGK 2020/D.12 Satz 2 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Dieser Empfehlung wurde für den maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und auch für die Zukunft ist nicht beabsichtigt, dieser Empfehlung zu entsprechen.

**F.1 DCGK 2020,  
F.1 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung F.1 DCGK 2020/F.1 DCGK 2022 soll die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

**F.2 DCGK 2020,  
F.2 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung F.2 DCGK 2020/F.2 DCGK 2022 sollen der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Die Gesellschaft hat in dem maßgeblichen Zeitraum für die Vergangenheit die vorgenannten Fristen nicht eingehalten und beabsichtigt diese auch für die Zukunft nicht einzuhalten, sondern sich stattdessen an den gesetzlichen Fristen und an den einschlägigen Fristen der Börsenordnungen zu orientieren. Eine Verkürzung auf die in der Empfehlung genannten Fristen würde für die Gesellschaft möglicherweise zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Kosten führen.

**F.3 DCGK 2020,  
F.3 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung F.3 DCGK 2020/F.3 DCGK 2022 soll die Gesellschaft unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren, wenn sie nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet ist.

Die Gesellschaft hält das für sie nach dem Gesetz und den anwendbaren Börsenordnungen geltende Berichterstattungswesen insbesondere mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft für hinreichend. Die Gesellschaft hat daher der Empfehlung in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit

nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

**G.1 DCGK 2020,  
G.1 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.1 DCGK 2020/G.1 DCGK 2022 soll im Vergütungssystem insbesondere festgelegt werden,

- wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung),
- welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben,
- welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind,
- welcher Zusammenhang zwischen der Erreichung der vorher vereinbarten Leistungskriterien und der variablen Vergütung besteht,
- in welcher Form und wann das Vorstandsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann

Der Aufsichtsrat hat am 24. September 2021 erstmalig ein Vergütungssystem mit Wirkung zum 1. Januar 2021 für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Dabei hat der Aufsichtsrat jedoch von der Festsetzung von variablen Vergütungsbestandteilen und der Benennung der geforderten Folgeangaben, welche wegen des Verzichts auf variable Vergütungsbestandteile nicht sinnvoll sind, abgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass eine Festvergütung in der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft eine angemessene Honorierung für den Vorstand darstellt. Die Gesellschaft hat der Empfehlung daher in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und wird ihr aus dem gleichen Grund auch zukünftig nicht entsprechen.

**G.3 DCGK 2020,  
G.3 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.3 DCGK 2020/G.3 DCGK 2022 soll zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Mit Blick auf den Geschäftsumfang der Gesellschaft besteht nach Einschätzung des Aufsichtsrats keine geeignete Vergleichsgruppe. Deshalb liegt die derzeitige Vergütung des Alleinvorstandes deutlich unterhalb der üblichen Vergütung von Vorstandsmitgliedern anderer börsennotierter Aktiengesellschaften. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.4 DCGK 2020,  
G.4 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.4 DCGK 2020/G.4 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Bei der Gesellschaft war im maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit neben dem Alleinvorstand kein weiterer Mitarbeiter tätig. Neueinstellungen sind nicht geplant. Es fehlt daher an einer relevanten Vergleichsgruppe. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.6 DCGK 2020,  
G.6 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.6 DCGK 2020/G.6 DCGK 2022 soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum nicht gewährt, da diese angesichts der Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG befindet, als nicht zweckmäßig angesehen wird. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.7 DCGK 2020,  
G.7 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.7 DCGK 2020/G.7 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind.

Eine variable Vergütung wurde im maßgeblichen Zeitraum weder gewährt noch für die Zukunft vereinbart, da diese angesichts der Umbruchphase, in der sich die CAMERIT AG befindet, als nicht zweckmäßig angesehen wird. Leistungskriterien oder individuelle Ziele waren mithin nicht festzulegen. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.9 DCGK 2020,  
G.9 DCGK 2022**

Gemäß der Empfehlung G.9 DCGK 2020/G.9 DCGK 2022 soll der Aufsichtsrat nach Ablauf des Geschäftsjahres in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen. Die Zielerreichung soll dem Grunde und der Höhe nach nachvollziehbar sein.

Da keine variable Vergütung gewährt wurde, konnte die Zielerreichung nicht zur Grundlage für die Bemessung der individuell zu gewährenden Vergütungsbestandteile gemacht werden. Dies ist auch für die Zukunft nicht beabsichtigt.

**G.10 DCGK 2020,  
G.10 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.10 DCGK 2020/G.10 DCGK 2022 sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt und konnten dementsprechend überhaupt nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder aktienbasiert gewährt werden und diese Praxis wird auch für die Zukunft beibehalten. Die Auflage eines Aktienoptionsprogramms wäre für die Gesellschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden. Zudem wäre eine aktienbasierte Vergütung angesichts des geringen Streubesitzes sowie der Umbruchphase, in der sich die Gesellschaft befindet, nicht sachgerecht.

**G.11 DCGK 2020,  
G.11 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.11 DCGK 2020/G.11 DCGK 2022 soll in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

In dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit wurden keine variablen Vergütungsbestandteilen gewährt, weshalb auch keine Rückforderungsklausel vereinbart wurde. Der Empfehlung wurde deshalb in dem maßgeblichen Zeitraum in der Vergangenheit nicht entsprochen und aus dem gleichen Grund wird dieser Empfehlung in der Zukunft nicht entsprochen werden.

**G.17 DCGK 2020,  
G.17 DCGK 2022:**

Gemäß der Empfehlung G.17 DCGK 2020/G.17 DCGK 2022 soll bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2016, bestätigt und gebilligt durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. November 2021, die gleiche jährliche Vergütung wie die übrigen Aufsichtsratsmitglieder erhalten. Die Hauptversammlung hatte seinerzeit auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat eine Absenkung der jährlichen Festvergütung pro Aufsichtsratsmitglied von EUR 30.000 auf EUR 10.000 beschlossen und dies mit dem veränderten Geschäftsumfang der Gesellschaft begründet. Es ist nicht beabsichtigt, der Hauptversammlung eine Änderung dieser Aufsichtsratsvergütung vorzuschlagen. Aufsichtsratsausschüsse bestanden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 nicht. Ab dem 1. Januar 2022 besteht ein Prüfungsausschuss, es war und ist jedoch nicht beabsichtigt, die Ausschusstätigkeit gesondert zu vergüten.

Hamburg, 19. Januar 2023

Vorstand und Aufsichtsrat der CAMERIT AG